

Nr. **XIX. GP.-NR**
1986 /J
1995 -10- 11

ANFRAGE

des Abgeordneten Wabl, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Justiz

betreffend Entwurf der Novelle zum Vermessungsgesetz im Jahr 1993

Der Entwurf einer Novelle zum Vermessungsgesetz (GZ 96 239/7-IX/6/93) des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 12. Juli 1993 wurde im Stellungnahmeverfahren vom Bundesministerium für Justiz beeinsprucht. Dahingegen hat die Rechtsanwaltskammer, die Notariatskammer und ein Teil der informierten Richterschaft den Entwurf begrüßt.

Im Zusammenhang mit der EU-Flächbasiserhebung hat sich herausgestellt, daß es Schwierigkeiten gibt bei der Feststellung, welche Flächen maßgebend sind. Einerseits ist man der Auffassung, die Papiergrenzen (basierend auf dem vor 130 Jahren eingeführten Grundsteuerekataster, der bekanntlich lediglich auf dem sogenannten Meßtischverfahren beruhte und es demnach zu keiner konkreten Vermessung und Vermarkung an Ort und Stelle mit Hinzuziehung der betroffenen Grundeigentümer gekommen ist) seien maßgebend, andererseits sind die Bestimmungen so streng, daß eine Abweichung von mehr als 2 % vom wirklichen Flächenausmaß zu ablehnenden Maßnahmen führen kann. Dieser untragbare Zustand kann nur beendet werden, wenn die ruhigen Grenzen (Naturgrenzen) mit den Papiergrenzen der Grundbuchsmappe in Übereinstimmung gebracht werden.

Der Entwurf der Novelle zum Vermessungsgesetz des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 12. Juli 1993 wäre so ein Schritt zu einer Übereinstimmung zwischen Natur- u. Papiergrenze.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

Anfrage:

1. Welche Gründe waren maßgebend, daß das BM f. Justiz den oben angeführten Entwurf beeinsprucht hat?

2. Wie ist es zu erklären, daß im Falle von Grenzstreitigkeiten die Spruchpraxis der Gerichte nicht die Naturgrenzen im Sinne des ABGB den Entscheidungen zugrunde legt, sondern die sogenannten "Papiergrenzen"?
3. Die Oberlandesgerichte erklären unter Hinweis auf eine angeblich gesicherte Rechtssprechung des OGH insbesondere aus jüngster Zeit eine ordentliche oder außerordentliche Revision an den OGH für nicht zulässig. Können Sie sich mit dieser Spruchpraxis identifizieren?
4. Sind Sie bereit, eine Enquete zu initiieren oder ein Experteteam mit diesen wichtigen Fragen zu befassen? Wenn nein, welche Maßnahmen werden Sie sonst ergreifen?